

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Gruber, Jürgen (2015):

Die „Police Elimination Datei“ – Fluch oder Segen?

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 13-19.

doi: 10.7396/2015_2_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Gruber, Jürgen (2015). Die „Police Elimination Datei“ – Fluch oder Segen?, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 13-19, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2015_2_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2015

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2015

Die „Police Elimination Datei“ – Fluch oder Segen?

Heutzutage spielt sich Verbrechensbekämpfung längst nicht mehr nur auf den Straßen ab, ganz im Gegenteil. Das Gros der Erhebungen zur Aufklärung von Straftaten hat sich weg von klassischen Ermittlungsansätzen hin zur Auswertung in High-Tech-Labors verlagert. Doch gerade hierbei stellt sich leider immer öfter heraus, dass so manche Straftat nicht aufgeklärt werden kann, da biologische und daktyloskopische Täterspuren von Polizeibeamten, welche am Tatort dienstlich tätig waren, kontaminiert wurden. Beispielsweise jagten Kriminalisten 16 Jahre lang eine vermeintliche Serienkillerin, bekannt geworden als „Phantom von Heilbronn“, durch Frankreich, Deutschland sowie Österreich. Schließlich stellte sich heraus, dass die biologischen Spuren der unbekanntes Täterin nicht von dieser, sondern von einer Mitarbeiterin jener Firma stammten, welche die DNA-Sicherungsstäbchen herstellte (Stern 2013). Um dem entgegenzuwirken, wurde seitens des Bundeskriminalamtes die „Police Elimination Datei“ (PED) initiiert. In diese Evidenz sollten ursprünglich die erkennungsdienstlichen Daten jedes österreichischen Polizisten gespeichert werden, wobei es schlussendlich nur zu einer Variante geringeren Umfangs gekommen ist (vgl. Schmid 2011, 5 f).



JÜRGEN GRUBER,
Leiter des Referates für internationale, daktyloskopische Datenbanken im Bundeskriminalamt.

I. DIE POLICE ELIMINATION DATEI

Kriminalistisch gesehen ist eine solche Evidenz unbestritten ein sehr wichtiges, sinnvolles Instrument zur Verbrechensaufklärung. Trugspuren, welche an Tatorten gesichert wurden, können so im Vorhinein ausgesondert und dadurch von Beginn an die richtigen Ermittlungsansätze getroffen werden. Doch wie verhält sich ein solches Instrument im Kontext mit den einzelnen Grundrechten der betroffenen Polizeibeamten? Hat doch jedermann ein Recht auf Privatsphäre und Datenschutz. Was wäre, wenn ein Polizeibeamter, dessen Profil in der PED einliegt, in das Blickfeld polizeilicher Ermittlungen kommen würde?

Angenommen dieser hielte sich an einer Örtlichkeit auf, welche zu einem späteren Zeitpunkt Schauplatz eines Verbrechens werden würde, und auf einer von ihm hinterlassenen Zigarettenkippe würde sein DNA-Profil isoliert werden. Für den Fall, dass der Polizeibeamte nun kein Alibi vorweisen könnte, stellt sich die Frage, inwieweit diese Zigarettenkippe als Beweismittel gegen ihn Verwendung finden würde bzw. ob es diesbezüglich Beweismittelverbote gäbe.¹

Gesetzliche Grundlage für die PED ist § 70 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), wonach eine dauerhafte, nicht auf den Einzelfall beschränkte Verarbeitung von erkennungsdienstlichen Daten von Poli-

Quelle: Gerichtsmedizin Innsbruck



Abb. 1: Aufbereitung von DNA-Material

zeibeamten in einer eigenen, gesondert geführten Evidenz (PED) zulässig ist. Dies allerdings nur, wenn die betreffenden Polizisten auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit regelmäßig Gelegenheit haben, Spuren von sich selbst auf Tatorten zu setzen.² Eine solche Regelung ist grundsätzlich nicht unumstritten. Durch ihre berufliche Tätigkeit halten sich Polizisten natürlich an Tatorten auf und sind auch mit der Bearbeitung von Tatortspuren betraut. Somit ist es bei jedem Einsatz möglich, dass von diesen im Zuge ihrer Tätigkeit ständig ungewollt biologische bzw. daktyloskopische Spuren gesetzt bzw. etwaig vorhandene Täterspuren kontaminiert werden. Daher ist es erforderlich, solche Spuren sowohl zum Schutz der Beamten als auch aus kriminaltaktischen Erwägungen im Vorhinein zu ermitteln und in weiterer Folge auszusondern. Zu diesem Zweck ist es notwendig, deren Profile in einer gesonderten Datei (PED) zu speichern.³

Zu dem vom Dienstgeber im aktuellen Erlass, GZ. BMI-KP1000/0661-II/BK/6.1/2010, ins Auge gefassten Personenkreis zählen vor allem zwei Personengruppen. Zur primären Gruppe gehören jene Polizeibeamten, welche vorwiegend mit Tatortarbeit befasst sind – darunter sind vor allem die Spurensicherungsbeamten zu verstehen. Diese Gruppe soll erkenntnisdienstlich behandelt werden. Zur sekundären Gruppe sind jene Polizisten

zu zählen, für welche nicht gänzlich auszuschließen ist, dass sie auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit Zutritt zu Tatorten haben. Mitglieder dieser Gruppe können sich, auf eigenes Ersuchen (daher freiwillig), einer ED-Behandlung unterziehen lassen. Denn nur durch eine Erfassung in der PED-Datei kann eine internationale Abgleichung ihrer Profile in Datenbanken als vermeintliche Täterspur verhindert werden.⁴

Die gespeicherten Daten der Polizeibeamten sind Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum. Erkennungsdienstliche Daten unterteilen sich wiederum in daktyloskopische Daten (Zehnfinger- und Handabdrücke) und biologische Daten (DNA), welche mittels MHA⁵ abgenommen werden. Weiters sind die Dienststellendaten der betreffenden Beamten ersichtlich. Die Möglichkeit, in der PED eine Gesamtabfrage durchzuführen, haben nur die damit betrauten Spezialisten des „Zentralen Erkennungsdienstes des Bundeskriminalamtes (Büro 6.1)“. Bei der erstmaligen Speicherung eines Polizeibeamten-Profiles in die Datenbank wird dieses mit den bereits vorliegenden Tatortspuren abgeglichen. So ist es möglich, etwaige von Polizeibeamten in der Vergangenheit unbewusst gesetzte Spuren auszusondern. Nach dem Erstabgleich werden die hinkünftig in die Datenbank zu speichernden Tatortspuren zuvor mit den in der PED vorliegenden Polizeibeamten-Profilen abgeglichen. Die DNA-Profile der Polizeibeamten werden im Gegensatz zu Täterprofilen an keine internationalen Datenbanken weitergeleitet. Diese werden lediglich mit den nationalen Datenbanken abgeglichen. Im Falle eines Treffers beim Erstabgleich bzw. bei nachträglichen Abgleichungen werden seitens des Bundeskriminalamtes (BK) dazu eigens berechnete Beamte der Landeskriminalämter unter Anführung des Barcodes verständigt. Von

diesen wird nun geprüft, ob sich der jeweils betroffene Polizeibeamte berechtigterweise am Tatort aufhielt. Ist dies der Fall, wird die Ermittlungsdienststelle dahingehend informiert, dass es sich bei der gegenständlichen Spur um einen PED-Treffer, und daher um eine tatortberechtigte Person handelte. Da diese Spur für die weiteren Ermittlungen irrelevant ist, erfolgt deren Löschung aus der DNA-Datenbank.⁶

Quelle: Gerichtsmedizin Innsbruck



Abb. 2: Erkennungsdienstliche Behandlung nach einer MHA-Abnahme

II. JURISTISCHER TEIL

Zum Schutzbereich des Grundrechtes des Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zählt unter anderem die Achtung des Privatlebens. Dieses stellt eines der wesentlichsten Instrumente gegen die Bedrohung des Einzelnen gegenüber der Allmacht des Staates dar. Dadurch sollen polizeistaatliche Überwachungsmethoden sowie Datensammlungen eingeschränkt werden.⁷ Dieses Grundrecht könnte durch die Abnahme von Vergleichsdaten zum Zwecke der DNA-Untersuchung verletzt sein, da dies

unbestritten zumindest unter den Schutzbereich dieser Norm fällt. Zu beachten ist jedoch, dass solche Eingriffe in den Schutzbereich nicht absolut unzulässig sind. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist es unter den Voraussetzungen gestattet, dass der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, welche in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutze der Rechte von Anderen notwendig erscheinen lässt.⁸ Es ist bei der Abnahme von DNA bzw. daktyloskopischen Daten der Polizisten, wie auch bei jedem anderen Bürger, auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu achten.⁹ Die Abnahme von biologischem bzw. daktyloskopischem Material von Polizeibeamten zum Zwecke der Speicherung in die PED greift in dieses Grundrecht somit zwar unzweifelhaft ein, ist allerdings unter Einhaltung der Verhältnismäßigkeit zulässig.¹⁰

Eine allgemeine Garantie betreffend Vorkehrungen gegen bestimmte Informationsengriffe enthält zwar bereits Art. 8 EMRK, allerdings wurde dieser durch § 1 Datenschutzgesetz (DSG), welcher als besondere Verfassungsbestimmung normiert wurde, näher ausgeführt. Darin wurde explizit die Geheimhaltung, Auskunft, Richtigstellung und Löschung bestimmter personenbezogener Daten geregelt. Es ist somit nicht nur die Weitergabe bereits erhobener Daten, sondern auch ein Verbot zum Ermitteln bestimmter Daten geregelt.¹¹ Die heimliche Erhebung von personenbezogenen Daten auf Umwegen ist daher als Eingriff in das Grundrecht zu werten.¹²

Ein Spannungsfeld entsteht, wenn solche DNA-Profile zur Aufklärung anderer oder künftiger Straftaten verwendet werden.

Dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch § 1 DSG geschützt. Demnach hat jedermann, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. DNA-Daten fallen unbestritten unter diese Norm; inwieweit auf dieses Grundrecht rechtswirksam verzichtet werden kann, ist allerdings fraglich. Dieser Verzicht ist von großer Bedeutung. Denn sollte ein solcher zulässig sein, könnte der Staat auf freiwilliger Basis Personen (bzw. Polizisten) in einer DNA-Datenbank erfassen, um dadurch die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein solcher Verzicht zulässig ist, allerdings sind einem solchen Grenzen gesetzt. Das wäre zum einen die menschliche Würde, zum anderen erscheint ein vor allem über längere Zeit erklärter Grundrechtsverzicht problematisch. Insbesondere, da der Erklärende nicht alle Umstände im Hinblick auf die Zukunft vorhersehen kann. Ein solcher Verzicht kann nur ein zulässiger Grundrechtseingriff sein, wenn jederzeit gewährleistet ist, diesen wieder zurückziehen zu können. Natürlich sind in diesem Falle auch sämtliche Aufzeichnungen der Vernichtung zuzuführen. Da die Möglichkeit einer Antragslöschung seitens des Beamten hinsichtlich der PED besteht, ist dies allerdings auch in Bezug auf dieses Grundrecht unproblematisch.¹³

Die Erfassung von Polizeibeamten in einer eigens dafür errichteten DNA-Datenbank wurde in Österreich bereits seit längerer Zeit geplant. Bereits in der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2002 wurde ausdrücklich die gesetzliche Grundlage für die dauerhafte Datenspeicherung in § 65 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 70 Abs. 4 SPG,

BGBI. 566/1991 geschaffen.¹⁴ Angemerkt wird, dass die Erfassung der Daten, dies gilt auch für jene der Polizisten gemäß § 65 Abs. 2 i.V. m. § 67 Abs. 1 letzter Satz SPG, verpflichtend ist und somit gemäß § 78 SPG auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Dass Gelegenheitspersonen im Allgemeinen auch bzgl. der DNA erkenntnisdienlich behandelt werden dürfen, ist in § 67 SPG eindeutig geregelt. Diese Rechtsmeinung vertreten derzeit auch die Höchstgerichte.¹⁵ Diese Bestimmung ist in dieser Hinsicht als „lex specialis“ zu § 65 SPG anzusehen.¹⁶

Die nähere Durchführung ist mittels Erlass GZ. BMI-KP1000/0661-II/BK/6.1/2010, welcher eine Verwaltungsverordnung darstellt und im innerbehördlichen Betrieb verbindlich ist, geregelt. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift stellt somit eine Dienstpflichtverletzung dar und könnte auch disziplinar sanktioniert werden.¹⁷ Angemerkt wird allerdings, dass bisher weder Ladungen der Dienstbehörde mittels Bescheid noch Disziplinarstrafen gegen Beamte, welche sich einer Abgabe der Daten widersetzen, bekannt wurden. Generell finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) im Rahmen der PED keine Anwendung, daher gibt es diesbezüglich auch keine Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte an Polizeibeamte zur Abgabe einer DNA-Probe.¹⁸

III. STATISTISCHER TEIL

Nun einige statistisch aufbereitete Daten zur Verdeutlichung des Umfangs des in der PED vorliegenden Materials:¹⁹

Anstieg der Polizeibeamten in der PED: Auf Grund der PED konnte man mit Stichtag 20.09.2014 bei insgesamt 795 Delikten, von den aktuell gespeicherten 3.940 Polizisten, 573 Polizisten als Gelegenheitspersonen ausschließen. Dabei

Quelle: Bundeskriminalamt, Zentraler Erkennungsdienst

Jahr	Anzahl der Polizisten	Zuwachs in PED
2010	272	
2011	2.217	+ 1.945
2012	2.951	+ 734
2013	3.672	+ 721
2014	3.940	+ 268

Tab. 1: Anzahl der gespeicherten Polizisten

handelte es sich vorwiegend um Delikte im Bereich der Schwerekriminalität, insbesondere Mordfälle, schwere Raubdelikte sowie Einbruchsdiebstähle.²⁰

Gesamtanzahl Frauen bzw. Männer in der PED

Der Umstand, warum zwischen männlichen und weiblichen Polizeibeamten eine Differenz von 2.444 Personen in der PED ersichtlich ist, liegt offenkundig daran, dass bei der Bundespolizei prozentuell gesehen wesentlich mehr Männer als Frauen beschäftigt sind. Eine Ungleichbehandlung der Geschlechter lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten.²¹

Quelle: Bundeskriminalamt, Zentraler Erkennungsdienst

Polizistinnen	Polizisten
614	3.058

Tab. 2: Anzahl der Polizeibeamten in der PED

Bundesländervergleich bzgl. der PED

Im Bundesländervergleich zeigt sich ein deutliches Ost-West-Gefälle, vor allem der Vergleich Oberösterreich (43 %) zu Kärnten (1,39 %) zeigt einen eklatanten Unterschied auf. Dafür ursächlich könnte der unterschiedliche Widerstand seitens der Polizeigewerkschaft, aber auch eine differenzierte Herangehensweise seitens der jeweiligen Vorgesetzten gegen Mitarbeiter sein, welche der PED gegenüber skeptisch sind. Möglicherweise werden die Vorteile für den einzelnen Beamten, sich in der PED erfassen zu lassen, in den verschiedenen Bundesländern nicht mit demselben Nachdruck beworben. Eine quantitative Angleichung der unterschied-

lichen Dienstbehörden wäre sowohl in kriminalpolizeilicher Hinsicht als auch zum Schutz der einzelnen Beamten wünschenswert (vgl. Gruber 2014, 23).

Quelle: Bundeskriminalamt, Zentraler Erkennungsdienst

Bundesland	Polizeibeamte in PED	Polizeibeamte in den jeweiligen Bundesländern
Wien	280	7.244
Niederösterreich	970	4.643
Oberösterreich	1.510	3.506
Salzburg	459	1.574
Tirol	37	1.958
Vorarlberg	54	949
Kärnten	26	1.866
Steiermark	157	3.279
Burgenland	61	1.513

Tab. 3: Anzahl der Exekutivbeamten in der PED im Bundesländer-Vergleich

IV. RESÜMEE

Wie weit darf eine Rechtsnorm, in diesem Falle die einschlägigen Bestimmungen des SPG zum Schutze der Polizisten, aber auch zur Verhinderung bzw. Klärung von Straftaten, ausformuliert sein, ohne dabei jene Grundrechte, welche auch für Polizisten gelten, zu verletzen? Bei diesen sind insbesondere der „nemo-tenetur-Grundsatz“, das Recht auf Privat- und Familienleben sowie die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen im Datenschutzgesetz zu nennen. Die PED ist, wie bereits ausgeführt, per Erlass näher geregelt, wobei sich dieser wiederum im Zuge des Stufenbaus der Rechtsordnung auf das SPG stützt. Wie verhält es sich nun zwischen Grundrechten einerseits und kriminalistischen Vorteilen betreffend der Aufklärung von Verbrechen und Vergehen andererseits?²²

Grundrechte, welche in der Hierarchie im Bereich der obersten Rechtsnormen, daher im Verfassungsrang, angesiedelt sind, stehen zweifellos über einfachen Gesetzen. Eingriffe durch einfache Gesetze in den Schutzbereich solcher Grundrechte sind daher an besondere Voraussetzungen gebunden.

Wie von Waltraut Kotschy – damalige Expertin der Datenschutzkommission – in einem informellen Gespräch dargelegt, widerspricht die PED dem geltenden Verfassungsrecht allerdings nicht.²³ Konkret wurde die Verhältnismäßigkeit betreffend der Durchführung in Hinblick auf die Einhaltung von Grundrechten bejaht. Auch das Grundrecht hinsichtlich des Datenschutzes wird durch die PED nicht verletzt. In Hinblick auf den nemo-tenetur-Grundsatz ist die PED sicherlich nicht unproblematisch. Ein Polizist, welcher beispielsweise in der Vergangenheit selbst straffällig geworden ist, oder zukünftig wird, könnte sich durch die Einspeicherung in eine solche Evidenz selbst belasten. Durch die standardmäßige Abgleichung seines Profils mit den nationalen DNA- bzw. daktyloskopischen Datenbanken könnte er entlarvt werden. Gerade bei minder schweren Delikten ist hierbei die Verhältnismäßigkeit zu beachten.²⁴

Zum oben beschriebenen Fallbeispiel wird diesbezüglich angemerkt, dass eine Zigarettenkippe für sich alleine betrachtet noch keinen Beweis darstellt, sondern lediglich als Indiz einzustufen ist. Eine Verurteilung auf Grund eines einzigen Indizes ist überdies äußerst unwahrscheinlich. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass das österreichische Strafprozessrecht Beweismittelverbote grundsätzlich nur in sehr eingeschränkten Konstellationen aufgreift. Ursache dafür ist, dass im Strafverfahren der Grundsatz der materiellen Wahrheit gilt. Wenn also die gegenständliche DNA-Spur, welche in diesem Fall auf der Zigarettenkippe gesichert wird, eine tatsächliche Täterspur eines betroffenen Polizisten sein sollte, welcher einer strafbaren Handlung dringend verdächtig wäre, würde diese Spur, obwohl mittels Abgleich in der PED erlangt, trotzdem in der Gerichtsverhandlung Verwendung finden. Bezüglich einer Verhinderung der Verwendung des Beweismittels in der Hauptverhandlung kann

auch kein Nichtigkeitsgrund (z.B. § 281 StPO) ins Treffen gebracht werden, da die Verwendung von DNA bzw. daktyloskopischen Spuren in Hinblick auf Gelegenheitspersonen – welche Polizisten in PED schließlich auch sind – nicht explizit im Gesetz angeführt wurden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Spur als Indiz im Rahmen der Hauptverhandlung Verwendung finden würde. Darüber hinaus darf allerdings angemerkt werden, dass der Zweck der PED grundsätzlich nicht darin bestehen darf, ein „spurentechnischer Persilschein“ für Täter zu sein, welche – wie sich leider hin und wieder herausstellt – naturgemäß auch Polizisten sein können. Daher kann eine automatische Spurenvernichtung von PED-Treffern nicht stattfinden. Eine automatische Vernichtung solcher Beweismittel wäre überdies laut Datenschutzbehörde auch verfassungsrechtlich nicht gedeckt und somit klar rechtswidrig. Ein großer Vorteil der PED ist im Kostenfaktor zu finden, denn durch vorzeitige Aussonderung von Trugspuren, welche von Polizeibeamten auf Tatorten gesetzt werden, können Ermittlungskosten in Millionenhöhe verhindert werden. Im Gegenzug dazu sind die Gesamtkosten für die Erfassung eines Polizeibeamten in der PED mit EUR 30,00 sehr gering.²⁵ Zusätzlich dazu kann durch eine solche Evidenz verhindert werden, dass von Polizisten unbewusst verursachte Trugspuren mit nationalen und internationalen DNA-Datenbanken abgeglichen bzw. in diesen gespeichert werden. Dies dient vor allem dem Schutz der Polizisten vor irrtümlicher Strafverfolgung im Ausland. Der größte Vorteil ist allerdings, dass durch die PED die Effizienz der Kriminalpolizei im Gesamtergebnis erheblich gesteigert werden kann. Bedenkt man eine Kontaminationsquote bei „Cold-Case“-Morden²⁶ in Höhe von bis zu 30 %, so kann daraus abgeleitet werden, wie viel Energie und Zeit für un-

nötige Ermittlungen derzeit aufgewendet werden müssen.²⁷

Positiv ins Auge sticht jedoch, dass es in keinem anderen Staat betreffend der PED eine derart umfassende gesetzliche Grundlage, mit erheblichen Einschränkungen für die organisatorischen und technischen Anforderungen gibt, wie in Österreich. Polizeiorganisationen anderer Staaten, welche ähnliche Datenbanken verwenden, berufen

sich betreffend der Speicherung der Profile ihrer Polizisten in solche Evidenzen lediglich auf ihr Weisungsrecht im Rahmen der Dienstpflichten. Die PED ist, bedingt durch ihre einschneidenden Eingriffe in die Grundrechte der einzelnen Polizisten, sicherlich nicht unumstritten, jedoch unzweifelhaft ein sinnvolles und effizientes Mittel zur Klärung von Verbrechen. Die positiven Aspekte im Gesamten überwiegen daher bei Weitem.²⁸

¹ Vgl. Gruber 2014, 12.

² Vgl. Wolfslehner 2009, 18.

³ Vgl. Informationsschreiben des BMI zur Police Elimination Datei vom Dezember 2010, 1.

⁴ Vgl. Informationsschreiben des BMI zur Police Elimination Datei vom Dezember 2010, 2.

⁵ MHA = Mundhöhlenabstrich mittels DNA Wattetupfer.

⁶ Vgl. Erfassungsanleitung des Bundeskriminalamtes zur PED vom Dezember 2010, 1.

⁷ Vgl. Walter et al. 2007, Rz 1421.

⁸ Vgl. Grabenwarter/Pabel 2012, § 22 Rz 10.

⁹ Vgl. Birklbauer 2003, 4.

¹⁰ Vgl. Gruber 2014, 56.

¹¹ Vgl. Hengstschläger/Leeb 2011, Rz 13/1 f.

¹² Vgl. Wiederin 2009, 224 f.

¹³ Vgl. Gruber 2014, 33.

¹⁴ Vgl. Schmid 2011, 4 ff.

¹⁵ Vgl. Wolfslehner 2009, 18.

¹⁶ VwGH 09.09.2003, 2002/01/0389.

¹⁷ Vgl. Wolfslehner 2009, 19.

¹⁸ Vgl. Gruber 2014, 38.

¹⁹ Datenquelle: Zentraler Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes.

²⁰ Datenquelle: Zentraler Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes.

²¹ Gruber 2011, 35.

²² Vgl. Gruber 2014, 56.

²³ Quelle: Da es hinsichtlich der PED bis dato noch keinen Beschwerdefall gibt, konnte die „vormals“ Datenschutzkommission, „nun“ Datenschutzbehörde, bisher nicht offiziell mit dem Thema befasst werden, die o.a. Rechtsmeinung wurde jedoch im Zuge von Besprechungen mit dem BK erteilt.

²⁴ Vgl. Schmid 2011, 7.

²⁵ Die Presse, Ausgabe vom 13.08.2013.

²⁶ Altfall Morde.

²⁷ Datenquelle: Zentraler Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes.

²⁸ Abschließend möge noch erwähnt werden, dass sich die Kollegen der Landespolizeidirektion Oberösterreich, im Bundesländervergleich – hinsichtlich ihrer Mitwirkung zur Erfassung in der PED – als Spitzenreiter hervorgehoben haben. Für diese sehr positiv wahrgenommene Entwicklung gilt besonderer Dank seitens der Verantwortlichen im Bundeskriminalamt, Herrn Reinhard Schmid und Herrn Gerhard Ranftl, sowie seitens des Autors. Datenquelle: Zentraler Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes.

Quellenangaben

Birklbauer, Alois (2003). Die DNA-Analyse im Dienste des Strafverfahrens, JBL, 337. Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina (2012). Europäische Menschenrechtskonvention, München.

Gruber, Jürgen (2011). Gender bei der österreichischen Polizei, Masterthesis, Wels.

Gruber, Jürgen (2014). Erkennungsdienstliche Behandlung von Gelegenheitspersonen, insbesondere von Polizeibeamten auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit und die Verwertung dieser Ergebnisse im Strafverfahren. Diplomarbeit, Linz.

Hengstschläger, Johannes/Leeb, David (2011). Grundrechte, Lehrbuch, Wien.

Schmid, Reinhard (2011). Kontamination bei der Spurenarbeit, Die Kriminalpolizei – Zeitschrift der Gewerkschaft (1), 5f. Stern (2013). Online: <http://www.stern.de/panorama/polizistenmord-von-heilbronn-raetsel-um-phantom-geloest-659006.html> (30.12.2013).

Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele (2007). Bundesverfassungsrecht¹⁰, Wien.

Wiederin, Ewald (2009). Schutz der Privatsphäre, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen. Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa: Band VII/1: Grundrechte in Österreich, Heidelberg.

Wolfslehner, Erwin (2009). Grundlagen und rechtliche Probleme der erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes, Diplomarbeit, Linz.